

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Umtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Escheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigeschaltene Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dazwischen.

No. 16.

Sonnabend, den 5. Februar

1898.

Verordnung,

Die Beiträge der Besitzer von Pferden und Kindern zur Deckung der im Jahre 1897 aus der Staatskasse
bestrittenen Verläge an Seuchen- u. Entschädigungen betreffend.

Nach der am 17. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Kinder ist zur Erfassung derjenigen im Jahre 1897 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beiträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getöteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 bzw. im 29. Februar 1896 für die in Folge der Säuelpfung gegen Lungenfeuer umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten geweissen Kinder oder für in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder getötete Pferde und Kinder zu gewähren gewesen, bez. an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezeichneten

a) Pferde ein Jahresbeitrag von fünf Pfennigen und
b) Kinder ein Jahresbeitrag von siebzehn Pfennigen

Inbem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886, bzw. des Gesetzes vom 29. Februar 1896 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62, und von 1886, Seite 64, bzw. von 1896, Seite 31 — an durch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der berechtigten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der von den Kreishauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Kinderbewilligern unverzüglich einzuhaben und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beifügung der Verzeichnisse an die Kreishauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 28. Januar 1898.

Ministerium des Innern.
v. Meissch.

Hartmann.

Aufforderung

an die Haushaltungsvorstände Wilsdruffs.

Am 1. März 1898 wird im hiesigen Stadtbezirke zum Zwecke der Einrichtung eines geordneten polizeilichen Melbewesens, welches bei der Aufstellung der Reichs-, Landtags-, Stadtverordneten-, Schöffen- und Geschworenen- und sonstigen Wahllisten, ferner in Militär-, Zivil-, Unterstützungs-, Wohnsitz- und andere Sachen als Grundlage dienen soll, eine Feststellung der persönlichen Verhältnisse sämtlicher hiesiger Einwohner stattfinden, mit welcher zugleich eine Volkszählung verbunden werden soll.

Bei der Wichtigkeit dieser Feststellung und dieses Zahlgeschäfts wird vertrauensvoll darauf gerechnet, daß alle Beteiligten die erforderlichen Angaben vollständig und gewissenhaft machen und die Ausführung der Feststellung nach Kräften unterstützen.

In diese Listen sind alle zur Familie gehörenden und in der Familie aufhaltlichen Personen (Ehemann, Ehefrau, Kinder, Dienstpersonen, Untermieter, Schlafstellenmietner, sowie Gesellen und Lehrlinge, welche mit in der Familie wohnen, n. f. w.) aufzunehmen.

Diese Listen sind am 1. März durch die Haushaltungsvorstände oder durch geeignete Vertreter auszufüllen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstande durch Unterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren infolge besonderer Umstände nicht möglich ist, ist dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter oder der Polizei Anzeige zu erstatten.

Die Abholung der Haushaltungslisten erfolgt durch Beamte oder Beauftragte am 2. März von den Hausbesitzern oder dessen Stellvertretern, an welche die Listen bis zum Abend des 1. März abzugeben sind.

Wer die Liste wesentlich falsch, nicht sachgemäß oder nicht zur richtigen Zeit ausfüllt oder wer aufzunehmende Personen weglassst, endlich wer die Listen nicht rechtzeitig bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. eventuell entsprechender Haftstrafe bestraft.

Wilsdruff, am 1. Februar 1898.

Der Bürgermeister.
Burrian.

Handelspolitische Betrachtungen.

Die jüngst im preußischen Abgeordnetenhaus abgelebte offizielle Erklärung des Landwirtschaftsministers von Hammerstein-Lortzing, wonach die preußische Staatsregierung bei den kommenden Verhandlungen über die abzuschließenden neuen Handelsverträge Deutschlands auf einen kräftigeren Schutz der Interessen der deutschen Landwirtschaft achten will, hat mit Recht allseitige Beachtung gefunden. Denn diese im Namen des Staatsministeriums nach welchem die führende deutsche Bundesregierung bei den künftigen Handelsvertragsverhandlungen zu verfahren gedenkt, dieses Motiv lautet eben: Stärkere Betonung der landwirtschaftlichen Interessen. Daß unsere Landwirtschaft das Recht besitzt, für ihre Interessen größere Berücksichtigung in den abzuschließenden neuen Handelsverträgen des Reiches zu verlangen, als dies von den jetzt in Kraft befindlichen Verträgen im Allgemeinen gilt, dies hat man in der That ja die deutsche Landwirtschaft, speziell bei

den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn und Rumänien, lange nicht so gut wegkommen wie unsere Industrie. Wenn jetzt von maßgebender Berliner Stelle aus erklärt wird, daß der beim Abschluß der laufenden Handelsverträge begangene Fehler bei den bevorstehenden neuen Handelsvertragsunterhandlungen nicht wiederholt werden solle, so entspricht dies nur einer Forderung der Billigkeit, die Lage unseres heimischen landwirtschaftlichen Gewerbes ist trotz mancher hervortretenden Anzeichen der Verbesserung vielfach noch immer eine ziemlich gedrückt, dasselbe kann darum gewiß verlangen, in den künftigen Abmachungen mit dem Auslande etwas besser als bislang berücksichtigt zu werden.

Aber die Frage ist nur, wie weit hierbei gegangen werden soll und kann, ohne nicht zugleich berechtigte Interessen der Industrie und des Handels mehr oder weniger empfindlich zu verletzen. Es darf nicht vergessen werden, daß Deutschland heute überwiegend eine industrielle und handelsreibende Bevölkerung besitzt; sie überwiegt in den Erwerbszweigen der Industrie und des Handels zusammen in der Bevölkerungsteil, der seinen Lebensunterhalt